

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ), vertreten durch Herrn Bürgermeister Kieser (im Folgenden: ZWZ)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Frau Hofmann, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn (im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender CEF - Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in dem Bebauungsplangebiet „Langwiesen IV“ vorkommenden nach FFH - Richtlinie Anhang IV und europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten auf der Gemarkung Cleebronn.

§ 1 CEF - Maßnahmen

(1) Die bauliche Nutzung der Plangebietes „Langwiesen IV“ in Cleebronn führt zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten von Feldlerche, Wiesenschafstelze und der Goldammer.

Zum Zwecke des vorgezogenen Funktionsausgleiches werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Feldlerche und Wiesenschafstelze

Für Feldlerche und Wiesenschafstelze werden 6 Feldlerchenfenster und ca. 1.500 m² Blühstreifen bzw. Blühbrache angelegt.

Die Lerchenfenster können ihre Lage in Abhängigkeit der Fruchtfolge wechseln.

Sie sind bevorzugt in Wintergetreide anzulegen.

Goldammer

Zur Förderung der Goldammer, die östlich im Bachgehölz des Fürtlesbach vorkommt, wird auf Flurstück 1365 ein Ersatzhabitat angelegt.

Als Kompensationsmaßnahmen für die Goldammer sind laut Fachgutachten Gehölz- oder Heckenanpflanzungen.

Die Gehölze bzw. Hecken sollten nicht durchgehend, sondern in mehreren Gehölzgruppen mit dazwischen liegendem Grünland, angelegt werden.

Es werden folgende standortheimische Gehölze vorgeschlagen

(Wuchsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“) vor: *Viburnum opulus*, *Cornus sanguinea*, *Ulmus minor*, *Prunus spinosa* (Pflanzung als Ballenware notwendig), *Acer campestre*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*, *Salix caprea*, *Sambucus nigra*.

Im Umfeld der Hecken sollen mageres Grünland oder staudenreiche Buntbrachen als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

§ 2 Realisierung der CEF - Maßnahmen

Die o.a. Maßnahmen nach § 1 werden gemäß der Beschreibung in Anlage 1 sofort, spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Langwiesen IV“ hergestellt.

Der ZWZ verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB und des Vorhabensträgers dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 3 Monitoring

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Anlage der CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Kontrolle der CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Wiesenschafstelze. Durch Kartierung der Lerchen- und Wiesenschafstelzenpopulation wird ermittelt, ob und in welchem Umfang sich Brutpaare angesiedelt haben bzw. in wie weit die Ersatzhabitats angenommen werden.

Als Vergleichsbasis dienen die Ergebnisse der Bestandskartierung von 2019.

Sollte das Monitoring im zweiten, dritten oder fünften Jahr ergeben, dass die angestrebten Ziele bis zum Ablauf des fünften Jahres nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (ergänzende CEF- Maßnahmen).

§ 4 Dokumentation

Der UNB ist jeweils bis zum 15. Dezember des Berichtsjahres der in § 3 festgelegten Monitoringzeiträume ein Monitoringbericht vorzulegen, der gegebenenfalls Vorschläge zur Maßnahmenkorrektur nach § 3 enthält.

§ 5 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung dieses Vertrages, wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Aufsiedlung sich gegenüber dem in Vorbemerkung Ziff. 1 dargelegten Ziel wesentlich ändern.

§ 6 Sofortige Vollstreckung

Der Zweckverband unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung iSd § 61 LVwVfG.

§ 7 Reaktion auf die Änderung von Vorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrages und die dahinterstehenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 8 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 9 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Luftbild der Flächen für CEF - Maßnahme
- Anlage 2: Luftbild Maßnahmenfläche Feldlerche und Wiesenschafstelze zur Anlage von Lerchenfenstern und Blühbrachen
- Anlage 3: Lageplan Maßnahmenfläche für Goldammer-Maßnahmen
- Anlage 4: Pflanzschema für Goldammermaßnahmenfläche A
- Anlage 5: Pflanzschema für Goldammermaßnahmenfläche B

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 9

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ) diesem zustimmt.

Brackenheim, den _____

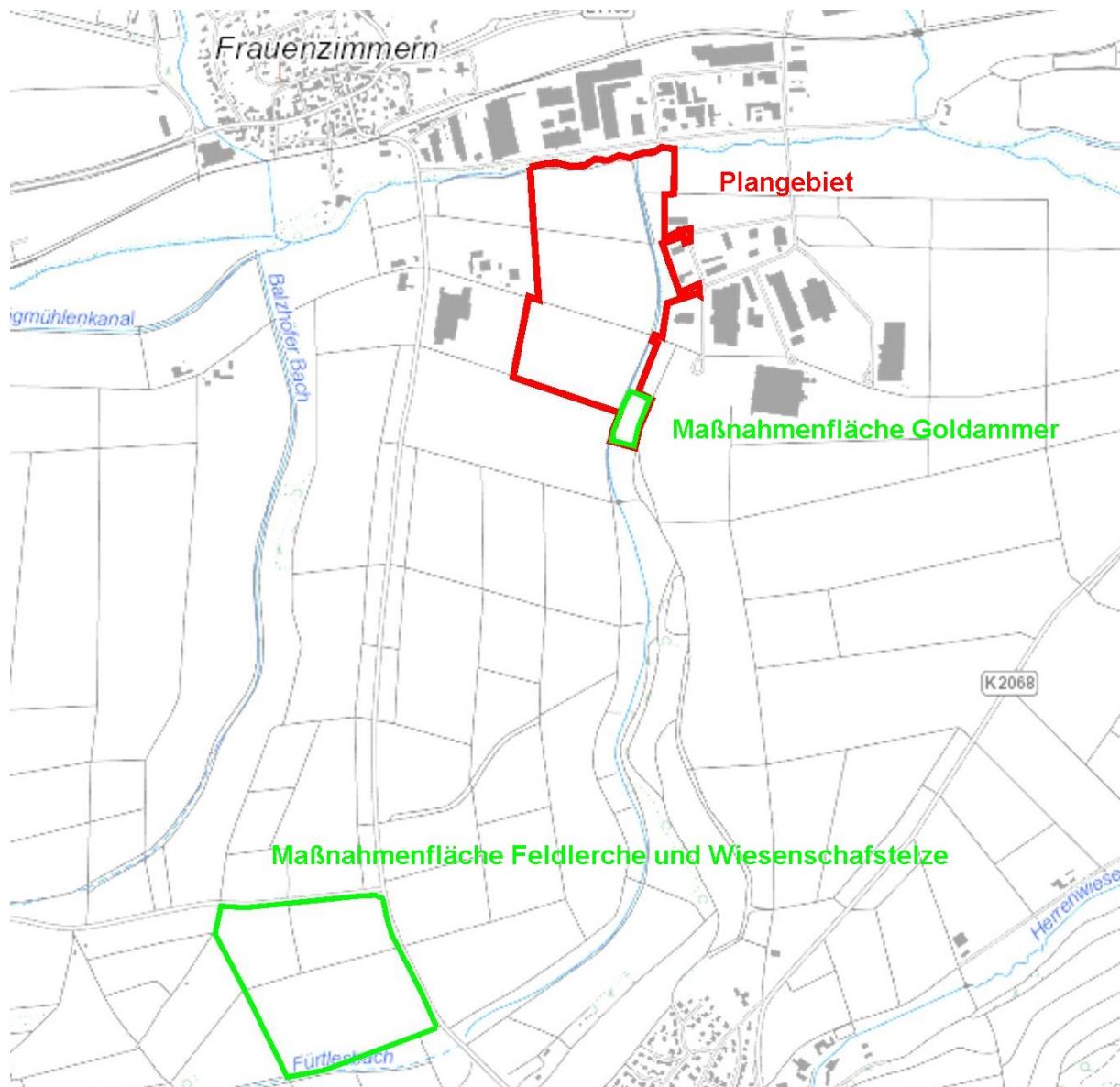
Kieser, Verbandsvorsitzender
(für den ZWZ)

Heilbronn, den _____

Frau Regine Hofmann
(für das Land Baden-Württemberg)

Anlage 1:

Plangebiet „Langwiesen IV“ und Flächen für CEF-Maßnahmen

**Anlage der Lerchenfenster:**

Zur Verbesserung der Lebens- und Brutbedingungen der Feldlerche werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für durch das Baugebiet „Langwiesen IV“ zu erwartenden Beeinträchtigungen der Feldlerche

- 6 Lerchenfenster und
- 1 Blühstreifen bzw. eine Blühbrache von ca. 1.500 m²

angelegt.

Der ZVZ schließt dazu mit den Bewirtschaftern von Ackerflächen in dem in Anlage 2 dargestellten Raum einen Bewirtschaftungsvertrag ab.

Der Bewirtschafter legt jährlich 6 Lerchenfenster von jeweils ca. 20 m² Fläche bevorzugt in Wintergetreide oder Wintertraps an.

Das Lerchenfenster wird wie folgt angelegt:

- Sämaschine in Abhängigkeit von der Arbeitsbreite für einige Meter anheben, z.B. bei einer Sämaschine mit 3 m Arbeitsbreite für ca. 7 m für ca. 20 m² pro Fenster
- 2 - 3 Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximaler Abstand zu Fahrgassen
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden

Das Fenster wird nach der Aussaat ganz normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet

Die Lerchenfenster sind nicht an ein Flurstück/einen Schlag gebunden.

Sie können in Abhängigkeit von der Fruchtfolge in dem in Abb. 1 abgegrenzten Raum jährlich rotieren.

Die Lage der Lerchenfenster ist jährlich dem ZVZ anzugeben. Dieser meldet die Lage an die UNB beim LRA HN weiter.

Kontrollen und Monitoringmaßnahmen vor Ort sind zu dulden.

Anlage Blühstreifen

Der Blüh-/Brachestreifen bzw. die Blühbrache wird ebenfalls in dem in Anlage 2 dargestellten Raum angelegt.

Die Vegetationsstruktur des Blühstreifens/der Blühbrache soll in größeren Anteilen lückig-niedrigwüchsig sein. Die Aussaat erfolgt nach vorheriger Saatbettbereitung im April. Nach der Aussaat ist anzuwalzen.

Der Streifen soll mind. 6 m breit sein.

Keine Bodenbearbeitung oder Mahd zwischen Anfang April und Mitte Juli.

Eventuelles Aufkommen von Ackerkratzdisteln kann durch selektives - nicht flächiges - Ausmähen bekämpft werden.

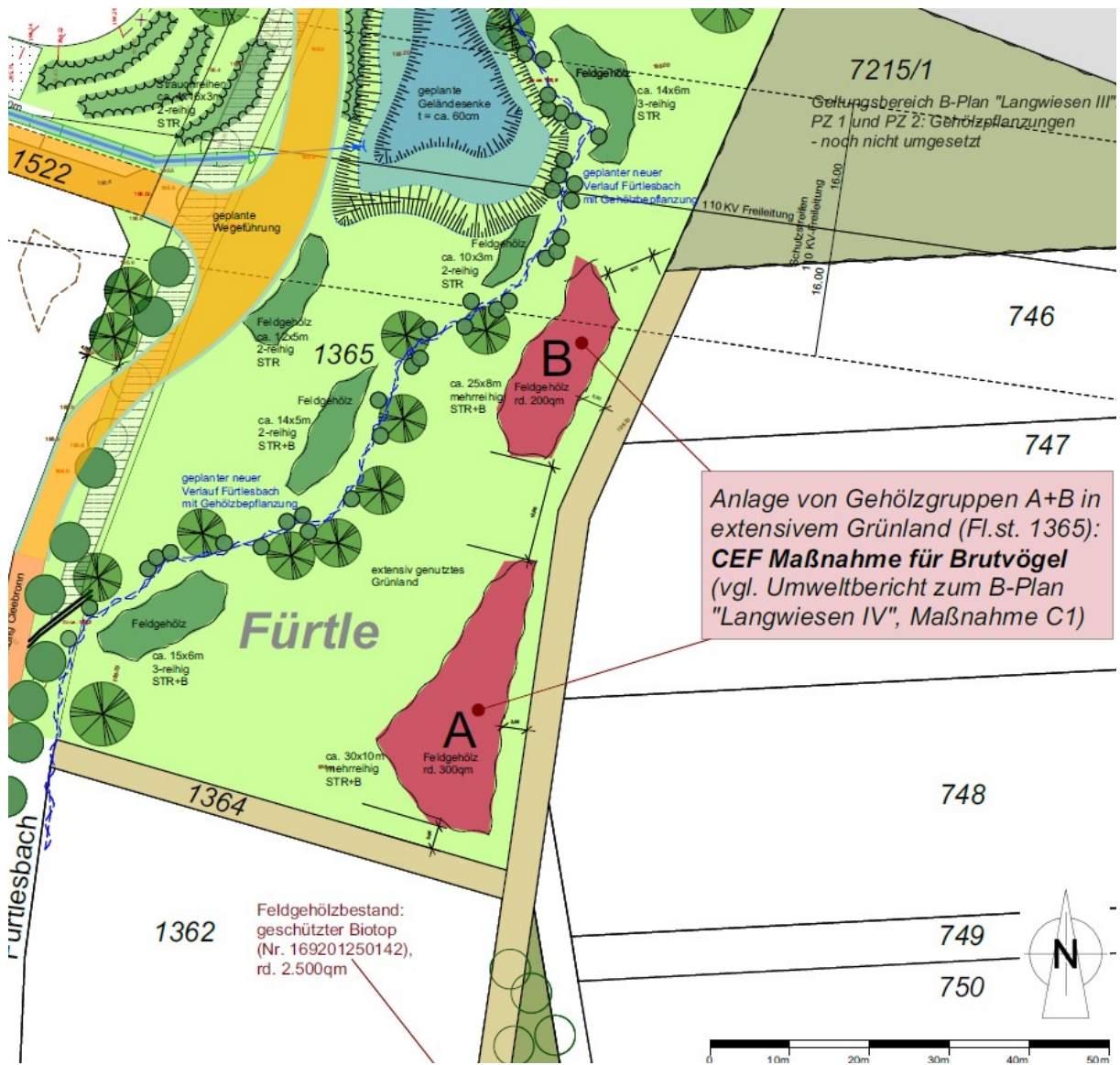
Anlage 2:

Luftbild Maßnahmenfläche Feldlerche und Wiesenschafstelze zur Anlage von Lerchenfenstern und Blühbrache (Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW; ohne Maßstab)



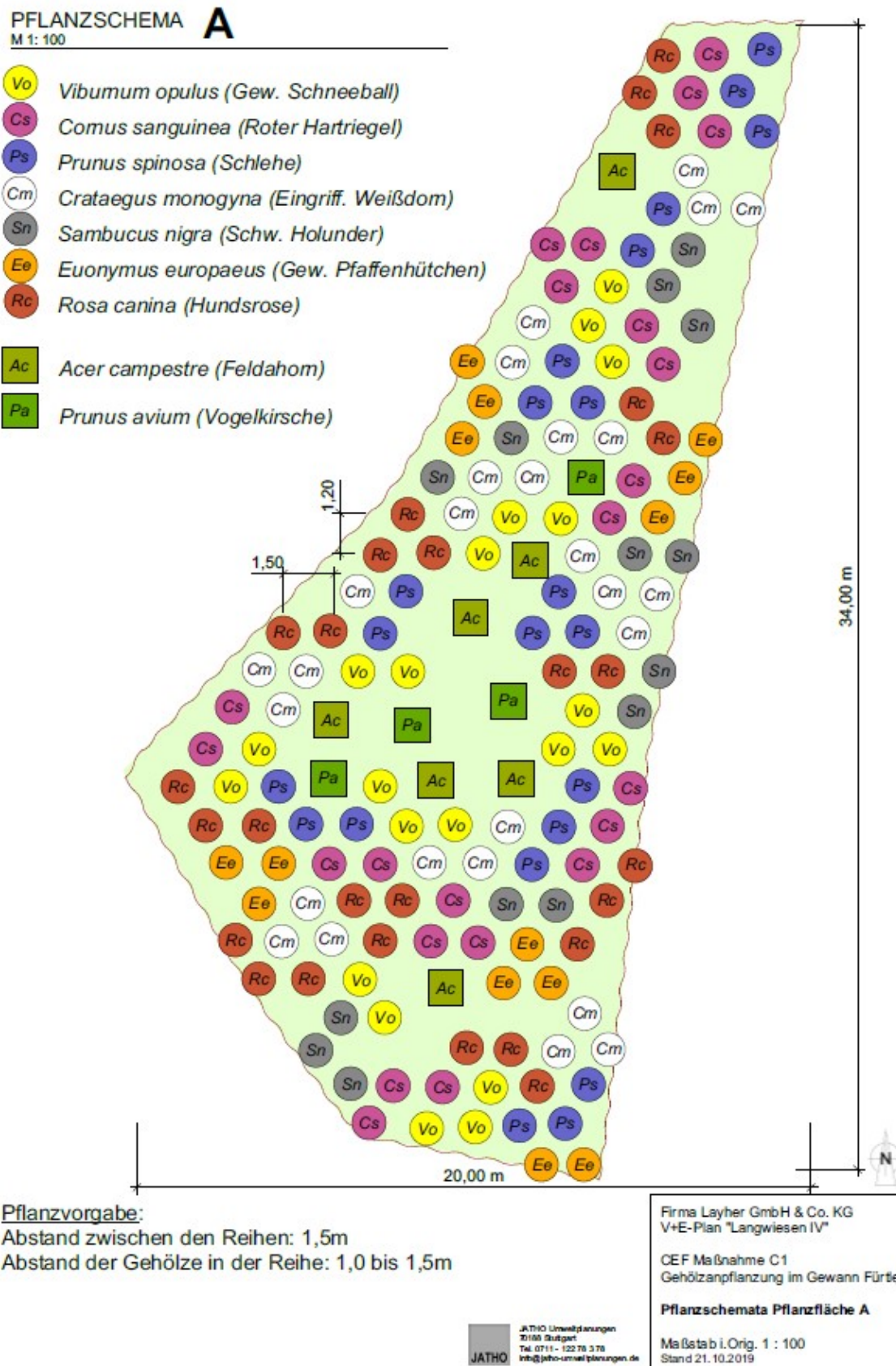
Anlage 3:

Lageplan Maßnahmenfläche für Goldammer-Maßnahmen (nach: Büro für Umweltplanungen Jatho; 2019)



Anlage 4:

Pflanzschema für Goldammermaßnahmenfläche A (nach: Büro für Umweltplanungen Jatho; 2019)



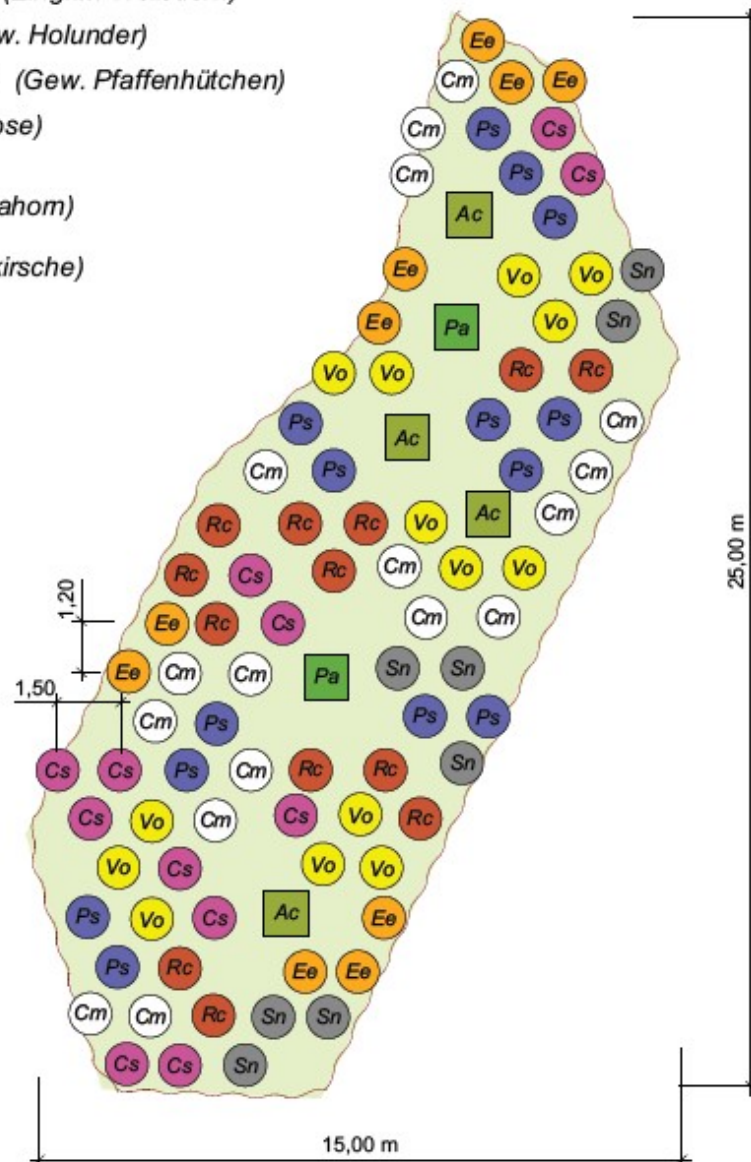
Anlage 5:

Pflanzschema für Goldammermaßnahmenfläche B (nach: Büro für Umweltplanungen Jatho; 2019)

PFLANZSCHEMA **B**

M 1: 100

- Vo *Viburnum opulus* (Gew. Schneeball)
- Cs *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- Ps *Prunus spinosa* (Schlehe)
- Cm *Crataegus monogyna* (Eingriff. Weißdorn)
- Sn *Sambucus nigra* (Schw. Holunder)
- Ee *Euonymus europaeus* (Gew. Pfaffenhütchen)
- Rc *Rosa canina* (Hundsrose)
- Ac *Acer campestre* (Feldahorn)
- Pa *Prunus avium* (Vogelkirsche)

Pflanzvorgabe:

Abstand zwischen den Reihen: 1,5m

Abstand der Gehölze in der Reihe: 1,0 bis 1,5m